Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2019

Nachträgliche Erhöhung der Ausgabenbewilligung für drei Investitionsvorhaben im Investitionsbereich 4, Hochbauten im Verwaltungsvermögen **P191475**

1. Die Ausgabenbewilligung für die aktivierbaren Massnahmen an den Hochbauten im Verwaltungsvermögen (Pos. 420010036011) wird nachträglich von Fr. 60 Mio. um Fr. 312‘000 auf Fr. 60,312 Mio. aufgrund fehlenden Handlungsspielraums gemäss §29 der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz vom 22. Mai 2012 erhöht.
2. Die Ausgabenbewilligung für den Erweiterungsbau des Kunstmuseums (Pos. 420216026000) wird nachträglich von Fr. 100 Mio. (brutto) um Fr. 5,130 Mio. unter Anrechnung der aufgelaufenen Teuerung von Fr. 4,57 Mio. auf Fr. 109,7 Mio. (brutto) aufgrund fehlenden Handlungsspielraums gemäss §29 der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz vom 22. Mai 2012 erhöht.
3. Die Ausgabenbewilligung für die Sanierung und die Anpassungen des Sandgruben-Schulhauses (Pos. 422014751000) wird nachträglich von Fr. 8,167 Mio. (brutto) um Fr. 348‘000 auf Fr. 8,475 Mio. (brutto) aufgrund fehlenden Handlungsspielraums gemäss §29 der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz vom 22. Mai 2012 erhöht.

Begründung
Der Regierungsrat hat für drei Investitionsvorhaben nachträglich die bewilligten Ausgaben erhöht. Dabei handelt es sich um verschiedene kleinere Massnahmen für den Gebäudeunterhalt an den Hochbauten im Verwaltungsvermögen, geringe Mehrkosten bei der Sanierung des Sandgruben-Schulhauses und die bereits mehrfach kommunizierten Überschreitungen beim Erweiterungsbau des Kunstmuseums in der Höhe von 3.6%. Da bei allen drei Projekten kein Handlungsspielraum besteht, liegt die Kompetenz für die Bewilligung der Erhöhung gemäss Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt beim Regierungsrat. Die Finanzkommission des Grossen Rats wird über die Erhöhung informiert.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT